

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises	
60 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH	265
61 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG	267
62 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der AWIGO Recycling GmbH	269
63 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der AWIGO SERVICE GmbH	271
64 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der AWIGO Biomasse GmbH	273
65 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (ENERGOS GmbH)	275
66 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH	277
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
200 Richtlinien Werbung in Sportanlagen der Samtgemeinde Neuenkirchen	279
201 Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.	281
202 Satzung über die Erhebung von Gebühren für touristische Leistungen in der Gemeinde Hagen a.T.W.	284
203 Marktgebührensatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.	284
204 Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	286
205 Hundesteuersatzung der Gemeinde Bissendorf	288
206 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bissendorf	290
207 Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten Erhaltungssatzung „Bereich Artlandstraße“ der Stadt Quakenbrück	294
208 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29a „Bergmanns Garten – Erweiterung“ der Gemeinde Gehrde	295
209 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Im Reetern II“ der Gemeinde Gehrde	296
210 Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 „Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	297
211 Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Georgsmarienhütte	297
212 Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg	300
213 Jahresabschluss 2023 des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg	301
214 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 19.09.2019/05.10.2023 für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg	302
215 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 19.09.2019/05.10.2023 für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg	302
216 Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schwarzer Weg“ 1. Änderung der 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften	303
217 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ankum für das Haushaltsjahr 2024	304
218 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonnenhöhe“ der Gemeinde Badbergen	305
219 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des/der Vorsitzenden (Verbandsvorsteher/in) des Wasserverbandes Wittlage	306
220 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023	306
C. Sonstige Bekanntmachungen	
11 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.luth. Christophorus Kirchengemeinde Neuenkirchen	306

A. Bekanntmachungen des Landkreises

60

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 22. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Ein-

klang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 22. April 2024

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 14.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 46.056,88 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.815,95 € ab. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH für das Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 09.10.2024

REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH

Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

61

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land
mbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 22. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungs-

mäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 22. April 2024

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 14.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 27.05.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 1.436.700,13 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 209.881,94 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Komplementärin REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Niehaves, wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG für das Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 09.10.2024

Für die REGOS Recyclinggesellschaft
Osnabrücker Land mbH & Co. KG
REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer

62

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der AWIGO Recycling GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 11. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwick-

lung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1

Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 11. April 2024

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Recycling GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.06.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 605.069,40 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 22.186,30 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Jannpeter Fip wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH für das Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 09.10.2024

AWIGO Recycling GmbH

Sascha Leisner
Geschäftsführer

Jannpeter Fip
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

63

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der AWIGO Recycling GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerbera-

tungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 11. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche fal-

sche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 11. April 2024

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24.05.2024

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Recycling GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.06.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 605.069,40 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 22.186,30 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Jannpeter Fip wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH für das Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 09.10.2024

AWIGO Recycling GmbH

Sascha Leisner
Geschäftsführer

Jannpeter Fip
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

64

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der AWIGO Biomasse GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 08. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AWIGO Biomasse GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Biomasse GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Biomasse GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds.) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 08. Mai 2024

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 23.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Biomasse GmbH hat in ihrer Sitzung am 05.06.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 21.992.781,15 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 769.072,47 € ab. 400.000,00 € werden an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 369.072,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Stefan Schäfer wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Biomasse GmbH für das Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 09.10.2024

AWIGO Biomasse GmbH

Sascha Leisner
Geschäftsführer

Stefan Schäfer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

65

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück
GmbH (ENERGOS GmbH)**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 27. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, ein-

schließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rech-

nungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Osnabrück, den 27. Mai 2024

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 31.05.2024

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Ralf Lauxtermann

Der Aufsichtsrat der ENERGOS GmbH hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 8.843.433,80 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 0,00 € ab.

Der Lagebericht wurde festgestellt. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ENER-GOS GmbH für das Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 08.10.2024

**ENERGOS Energiewirtschaft
Landkreis Osnabrück GmbH**
Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

66

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 07. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängige in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet

Osnabrück, den 07. Mai 2024

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 23.05.2024

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Annegret Lulf

Die Gesellschafterversammlung der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 04.06.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 862.643,23 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.334,03 € ab. Der gesamte Jahresüberschuss wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Detlef Schnier und Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH für das

Jahr 2023 liegen vom 01.11. – 11.11.2024 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 08.10.2024

ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH

Christian Niehaves
Geschäftsführer

Detlef Schnier
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

200

Richtlinien Werbung in Sportanlagen der Samtgemeinde Neuenkirchen

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.09.2024 aufgrund des § 10 Abs.1 i.V.m. § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 VORIS 20300) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2024 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Richtlinie für die Werbung in den Sportanlagen der Samtgemeinde Neuenkirchen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Samtgemeinde Neuenkirchen lässt in Ihren Sporthallen und auf Sportplätzen Werbung zu kommerziellen Zwecken zu. Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Neuenkirchen, Sportvereine (sofern sie dem Landes-sportbund angeschlossen sind) sowie Vereine zur Förderung des Sportes in der Samtgemeinde Neuenkirchen erhalten hierdurch die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinie über Werbeverträge mit Dritten zusätzliche Einnahmen zu erzielen (besondere Art der Sportförderung).
- (2) Werbung in den Sporthallen sowie auf den Sportplätzen wird sowohl als Dauerwerbung auf festen Werbeträgern als auch als mobile Werbung bei besonderen Sportveranstaltungen zugelassen.
- (3) Die Samtgemeinde Neuenkirchen stellt die jeweiligen Sportanlagen lediglich zur Verfügung, ohne besondere bauliche Vorkehrungen für Werbeflächen zu treffen. Die Samtgemeinde Neuenkirchen beteiligt sich nicht an den Kosten, die für die Anbringung, Unterhaltung oder Abdeckung von Werbeflächen (einschließlich aller dazu erforderlichen Maßnahmen) entstehen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Werbeflächen, unabhängig von eigentumsrechtlichen Folgen, die durch die Art der Anbringung entstanden sind.
- (4) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Werbeflächen besteht nicht.
- (5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie sind die werbetreibenden Organisationen verpflichtet, die

beanstandeten Punkte unverzüglich zu beseitigen. Die Samtgemeinde Neuenkirchen behält sich vor, werbetreibende Organisationen – insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen diese Richtlinie- von der Nutzung der Sportanlagen auch für die Zukunft auszuschließen.

§ 2

Art der Werbung

- (1) Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung zulässig.
- (2) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen de Werbeanlagen sind nicht gestattet. (z.B. rassistische, gesundheitsgefährdende, gewaltverherrlichende oder pornographische Werbungen) sowie Werbung für Sucht- und Genussmittel.
- (3) Werbung für politische Gruppierungen ist nicht zugelassen.
- (4) Im Zweifel über die Zulässigkeit von Werbung haben die werbetreibenden Organisationen vorab gegenüber der Samtgemeinde Neuenkirchen darzustellen, welche Werbeverträge sie eingehen werden.

§ 3

Mobile Werbung

- (1) Die Durchführung der mobilen Werbung ist Angelegenheit der jeweils ausrichtenden Schule bzw. Vereine. Mobile Werbung ist nur für die jeweiligen Veranstaltungen zugelassen und unmittelbar vor und nach der Veranstaltung auf- bzw. wieder abzubauen.
- (2) In den Sporthallen sind die mobilen Werbeflächen entlang der Hallenwände anzubringen, auf eine ausreichende Anbringungshöhe, Befestigung und ggfs. Standsicherheit der Werbeträger ist zu achten. Es dürfen nur ballwurfsichere sowie schwer entflammable Materialien (mind. Brandschutzklasse B) verwendet werden. Insbesondere darf von den Werbetafeln keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen.
- (3) Die jeweils werbetreibende Organisation ist für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich, insbesondere hat sie zu gewährleisten, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
- (4) Sofern Veranstaltungen durch einzelne Werbeflächen in ihrer Durchführung beeinträchtigt werden oder die Sicherheitsbestimmungen durch die Verkehrssicherungspflicht beeinträchtigt ist, kann die Samtgemeinde Neuenkirchen den durchführenden Organisationen Vorgaben machen, die umgehend durchzuführen sind.
- (5) Die Samtgemeinde Neuenkirchen kann die für die mobile Werbung zur Verfügung stehenden Flächen jederzeit beschränken.
- (6) Die werbetreibenden Organisationen haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Unterbringung der Werbemedien nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung gesichert ist, ein Anspruch auf Lagerung in Sporteinrichtungen der Samtgemeinde besteht nicht.

§ 4

Stationäre Werbung - Gemeinsame Regelungen

- (1) Das Anbringen von stationären Werbeflächen in und auf Sportanlagen der Samtgemeinde Neuenkirchen bedarf unabhängig von einer eventuell erforderlichen Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften- der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Neuenkirchen (Einzelfallgenehmigung). Mit der Genehmigung sind auch der Ort, die Größe und Gestaltung der Werbefläche, die jeweilige Art der Anbringung sowie sonstige Nutzungsregelungen festzulegen, hierbei sind bei Schulsportanlagen auch die Interessen der jeweiligen Schulen vor Ort zu berücksichtigen.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist so frühzeitig zu stellen, dass ausreichend Zeit verbleibt, um alle verantwortlichen Stellen zu beteiligen, damit alle öffentlichen Interessen vor einer Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt werden können.
- (3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Werbetreibende Organisation sowie die in ihrem Auftrag handelnde(n) Person(en)
 - Exakter Standort der Werbetafel
 - Größe, Material und Befestigungsart der Werbetafel
 - Mit der Befestigung beauftragte Firma oder Person(en)
 - Werbepartner
 - Entwurf/ Layout des Werbeträgers

Weitere oder ergänzende Informationen für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung können von der Samtgemeinde Neuenkirchen jederzeit angefordert werden.

- (4) Die Genehmigung für die Anbringung und Aufstellung von Werbeflächen wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Ort, Art oder Größe der Werbefläche die gestalterischen, inhaltlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen nicht erfüllen bzw. die Interessen der jeweiligen Schulen nicht berücksichtigen.
- (6) Für die Werbetafeln dürfen nur ballwurfsichere sowie schwer entflammable Materialien (mindestens Brandklasse B) verwendet werden. Insbesondere darf von Werbetafeln keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen.
- (7) Die fest installierten Werbeflächen sind von den werbetreibenden Organisationen so zu warten, dass sie sich jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und ständig einen sauberen und ordentlichen (angemessenen) Eindruck hinterlassen. Beschädigungen sind von den gewerbetreibenden Organisationen umgehend zu beheben, ggfs. sind die Werbemedien zu beseitigen.
- (8) Sofern werbetreibende Organisationen trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen nach Abs. 6 und Abs. 7 nicht unverzüglich nachkommen, ist die Samtgemeinde Neuenkirchen berechtigt, die Werbeanlagen umgehend auf Kosten der jeweiligen Organisation (incl. aller damit zusammenhängenden Kosten) zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (9) Bei mehreren möglichen Antragsstellern für eine Sportstätte mit fest zu installierenden Werbeflächen haben die

jeweiligen Schulen vor Ort Vorrang. Ansonsten erfolgt die Werbeflächenzuteilung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Anzahl der Vereinsmitglieder, Leitungsniveau). Eine gütliche Regelung der Vereine untereinander bleibt hiervon unberührt. Die vorgenommene Zuteilung bleibt solange bestehen, bis durch berechtigte Einwendungen eines Beteiligten (Verein/ Schule/ Samtgemeinde) eine neue Entscheidung herbeizuführen ist.

§ 5

Stationäre Werbung in Sporthallen

- (1) In den Sporthallen der Samtgemeinde Neuenkirchen sind die stationären Werbeflächen nur entlang der Hallenwände zugelassen, weitere Einzelheiten werden mit der zu beantragenden Einzelgenehmigung festgelegt.
- (2) Schule und Vereine sind berechtigt, die stationären Werbetafeln anderen werbetreibenden Organisationen während ihrer eigenen Veranstaltung durch eigene mobile Werbeanlagen zu überdecken oder mit geeigneten Materialien komplett abzudecken. Eine Entschädigung hierfür kann nicht verlangt werden.
- (3) Einheitliche und geeignete Abdeckmaterialien, die den Brandschutzbestimmungen entsprechen müssen, sind von der jeweiligen Organisation zu beschaffen und den Schulen und Vereinen bei Bedarf im Falle des Abs. 2 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Samtgemeinde Neuenkirchen ist berechtigt, im Rahmen der Genehmigung der Werbetafeln Vorgaben hinsichtlich der Art der Abdeckmaterialien zu machen, damit eine Einheitlichkeit gewährleistet ist.
- (4) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 haben die Schulen bzw. die Vereine die Werbetafeln unmittelbar nach der Veranstaltung wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Beschädigungen oder Verluste, die in diesem Zusammenhang entstehen, haftet der durchführende Verein bzw. die Schule.
- (5) Darüber hinaus kann die Samtgemeinde Neuenkirchen verlangen, dass die Werbeanlagen von den werbetreibenden Organisationen für die Dauer von besonderen Veranstaltungen komplett überdeckt sowie teilweise oder auch vollständig entfernt werden. Eine Erstattung der Kosten oder eine Entschädigung hierfür kann ebenfalls nicht verlangt werden.

§ 6

Stationäre Werbung auf Sportplätzen

- (1) Auf den Sportplätzen der Samtgemeinde Neuenkirchen sind für die fest anzubringenden Werbeflächen die sog. Zuschauerbarrieren (Bandenwerbung) vorgesehen.
- (2) Die Werbeflächen müssen aus Metall- oder Kunststoffmaterialien oder aus einem Material mit vergleichbaren Eigenschaften sein. Auf eine einheitliche Gestaltung ist zu achten.
- (3) Die Werbeflächen sind grundsätzlich an die rund um die Sportplätze verlaufenden Absperrungen anzubringen. Die Oberkante der Werbeflächen ist bei bereits bestehenden Absperrungen auf die vorhandene Brüstungshöhe beschränkt.

- (4) Die Unterkante der Werbeflächen muss mindestens 10 cm vom Erdboden entfernt sein. Die Länge der Werbeflächen wird durch die vorhandenen Pfosten begrenzt. Die einzelnen Werbeflächen sollen sich möglichst ohne Unterbrechung aneinander reihen. Notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Durchgänge, Durchfahrten und Abstände zum Spielfeldrand sind zu beachten.

§ 7 Akustische Werbung

Akustische Werbung ist in den Sportstätten oder auf den Sportplätzen der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- (1) Die werbetreibende Organisation ist verpflichtet, bei der Anbringung, Reinigung, Reparatur oder Entfernung der Werbeflächen für eine schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Diese haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit den o.g. Tätigkeiten entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder ihre Beauftragte entstanden sind.
- (2) Die werbetreibende Organisation haftet ebenfalls für Schäden jeglicher Art, die durch den Betrieb der Werbeanlagen entstehen, eine Haftung der Samtgemeinde Neuenkirchen ist ausgeschlossen.

§ 9 Finanzielle Regelungen

Die Samtgemeinde Neuenkirchen verzichtet bis auf weiteres darauf, an den Einnahmen aus der Werbung beteiligt zu werden, soweit dadurch für die Samtgemeinde Neuenkirchen keine Kosten oder sonstigen Abgaben entstehen. Ggfs. hierdurch anfallende Kosten werden der werbetreibenden Organisation in Rechnung gestellt.

§ 10 Werbung zu nichtkommerziellen Zwecken

Den Sportvereinen und den Vereinen zur Förderung des Sportes in der Samtgemeinde Neuenkirchen wird gestattet, im Aushang (Schwarzen Brett) der Sportanlagen durch Plakate auf sportliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur Förderung des Sportes in der Samtgemeinde Neuenkirchen hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Neuenkirchen, 30.09.2024

Samtgemeinde Neuenkirchen
Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

201

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die/der Hundehalter*in. Als Halter*in gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse einer/s Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hagen a.T.W. gemeldet wird.
- (5) Ist die/der Hundehalter*in nicht zugleich Eigentümer*in des Hundes, so haftet die/der Eigentümer*in neben der/dem Steuerschuldner*in ebenfalls als Gesamtschuldner*in.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen: Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 66,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 90,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 720,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 I des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (Niedersächsisches Hundegesetz, nachfolgend NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen

1. American Staffordshire Terrier
2. Staffordshire-Bullterrier
3. Bullterrier
4. Pitbull-Terrier
5. Mastino Neapolitani
6. Fila Brasil
7. Dogue-Bordeaux
8. Mastino Espaniol
9. Dog Argentino
10. Römischer Kampfhund
11. Chinesischer Kampfhund
12. Bandog
13. American Bulldog,

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen verwendet werden;
- b) Hunden, die als Sanitätshunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“, „Gl“, „B“ oder „TBl“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Hagen a.T.W. zugegangen ist.

(3) Für gefährliche Hunde, die nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 besteuert werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der/ die Halter*in des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tiereschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Bei Zuzug einer/s Hundehalter*in in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter*in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von dem/der Halter*in des Hundes eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) besteuert wird. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind das Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Der Anmeldung müssen weitere Unterlagen gem. des Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) beigelegt werden. Dies umfasst die Registrierung im Nds. Hunderegister, die Haftpflichtversicherung und die Sachkunde muss nachgewiesen werden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der/die Halter*in des Hundes aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch anderen Personen, insbesondere Grundstückseigentümer*innen, Mieter*innen oder Pächter*innen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter*in Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 den Namen und Anschrift des neuen Hundehalters nicht angibt
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 S. 1 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschützes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gem. NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 26.09.2019 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2024

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für touristische Leistungen in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 8.2.2024, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22.9.2022 hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für folgende touristische Leistungen der Gemeinde Hagen a.T.W.:
- Private Führungen,
 - Öffentliche Führungen,
 - weitere touristische Leistungen

§ 2
Private Führungen

- (1) Für eine Kirschlehrpfadführung fällt folgende Gebühr an:
- | | |
|----------------------------------|--------|
| bis 15 Personen (Pauschalgebühr) | 50,- € |
| jede weitere Person | 2,50 € |
- Kinder bis einschließlich 18 Jahren sind entgeltfrei.
- (2) Für den Schaurigen Rundgang fällt folgende Gebühr an:
- | | |
|----------------------------------|--------|
| bis 10 Personen (Pauschalgebühr) | 40,- € |
| jede weitere Person | 4,- € |
- Kinder von 6 bis einschließlich 18 Jahren 2,50 €

§ 3
Öffentliche Führungen

- (1) Öffentliche Führungen werden regelmäßig angeboten. Die Gebühr pro Person für eine öffentliche Führung entspricht der Gebühr für jede weitere Person bzw. Kinder der jeweiligen Führung nach § 2.
- (2) Zu besonderen Anlässen (z. B. Kirschblütenmarkt) und bei Führungen in gemeindlichem Interesse (z. B. Städtepartnerschaft) können einzelne Führungen gebührenfrei angeboten werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 4
Zahlung, Verspätung, Absage

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Gebühr vor Ort zu Beginn der Führung direkt und in bar an die Tourismusführer*innen zu bezahlen. Die Tourismusführer*innen sind verpflichtet, der Gruppe eine Quittung auszustellen.
- (2) Bei verspätetem Eintreffen der Teilnehmer können die Tourismusführer*innen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Führung entsprechend verkürzt werden muss oder verlängert werden kann. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Verlängerung und die vollständige Gebühr ist zu bezahlen.

- (3) Wird die Führung auf Grund höherer Gewalt vom Tourismusführer abgesagt, entfällt die Gebührenpflicht für die Teilnehmer.

§ 5
Weitere touristische Leistungen

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. bietet weitere kostenpflichtige touristische Leistungen wie z. B. touristische Waren und regionale Produkte an. Die Produktauswahl obliegt der Verwaltung. Der jeweilige Verkaufspreis richtet sich nach dem Einkaufspreis bzw. der Produktionskosten. Dabei sind Preisbindungen zu berücksichtigen.

§ 6
Umsatzsteuer

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hagen a. T.W., 26.09.2024

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

203

Marktgebührensatzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 19.7.2024 I Nr. 245, hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf der Hagener Kirmes sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form. Die

Gebühren sind sofort, d.h. unmittelbar nach der Festsetzung fällig. Aufrechnungen mit Forderungen des Gebührenschuldners sind unzulässig.

- (3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, kann aufgrund des höheren Organisationsaufwandes der entstandene Personalaufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Fläche der Hager Kirmes und ihre Einrichtung benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührenschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf der Kirmes werden als Tagesgebühren erhoben. Unabhängig von den Betriebszeiten werden nur ganze Tage berechnet. Die Gebühr wird – bis auf Karusselle (incl. Ponyreiten) und Großfahrgeschäfte - nach den Frontmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Die Berechnungsgrundlage für Karusselle und Großfahrgeschäfte ist die in Anspruch genommene Grundfläche.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen der Kirmes verwiesen worden ist.
- (4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten, durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, verzichtet werden.
- (5) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung der Kirmes innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.
- (7) Entstehen der Gemeinde bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Kirmesbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Gebührenhöhe

Für die Inanspruchnahme der Fläche, sowie für die Vorhaltung von sanitären Einrichtungen, die Reinigung des Markgeländes, die Abfallbeseitigung, Werbungs- und Investitionskosten wird folgende Gebühr pro Tag erhoben:

1. Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Poster, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren, Spielwaren, Musikkassetten, Makramee, Handwerkzeuge, Luftballone, Kakteen u. ä.
je angefangener Frontmeter 5,50 Euro
2. Vergnügungsbetriebe:
 - a) Verlosung, Pink Dates, Würfelspiel,
je angefangener Frontmeter 5,50 Euro
 - b) Ballwerfen, Pfeilwerfen, Fadenzeihen, Ringwerfen u. ä.
je angefangener Frontmeter 4,50 Euro
3. Schießstände:
allgemeine Schießstände, Korkenschießen, Pferderennen u.ä.
je angefangener Frontmeter 4,20 Euro
4. Imbissbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Crêpes, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u.ä.
je angefangener Frontmeter 13,90 Euro

Für Stände, die an einer oder mehreren Seitenfronten zugänglich sind, wird ein Aufschlag auf das Standgeld von 50 % erhoben.
5. Schankpavillons:
bis 50 qm 165,00 Euro
pro angefangene weitere 10 qm zusätzlich 32,00 Euro
6. Schank- und Tanzzelt 170,00 Euro
7. Schaukeln:
je angefangener Frontmeter
 - a) für Erwachsene 6,10 Euro
 - b) für Kinder 5,40 Euro
7. Ponyreiten:
a) bis 12 m Durchmesser 38,70 Euro
b) über 12 m Durchmesser 51,30 Euro
8. Kinderkarusselle:
a) bis 50 qm 40,60 Euro
b) über 50 qm 81,60 Euro
9. Sonstige Fahrgeschäfte:
a) für die ersten 150 qm pro qm 1,00 Euro
b) für die Restfläche pro qm 0,75 Euro
10. Die Gebühr wird auf volle 5,00 Euro auf- bzw. abgerundet.
11. Die Gebühr für Stände und Zelte auf privaten Flächen trägt die Hälfte. Zusätzliche Entgelte werden mit dem Eigentümer der Fläche abgerechnet.

§ 5 Aufschläge

Für die zusätzliche Vorhaltung von sanitären Einrichtungen und Sicherheitsdiensten werden folgende Aufschläge auf die Gebühr nach § 3 erhoben:

1. für die in § 3 Ziffer 5 und 6 aufgeführten Betriebe 50 % Aufschlag
2. für die in § 3 Ziffer 10 aufgeführten Betriebe 25 % Aufschlag

§ 6 Versorgung

Der Stromverbrauch wird direkt zwischen der TEN (Teutoburger Energie Netzwerke eG) und den Schaustellern abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Marktgebührensatzung) vom 21.06.2001 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2024

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

204

Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als

Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
- b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
- c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 84,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 Euro,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 660,00 Euro,
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorrangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Hal

ten von

- a) Dienststunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Bad Laer zugegangen ist.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation im Sinne des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Bad Laer oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde Bad Laer beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Bad Laer schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Bad Laer schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Bad Laer wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bad Laer anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Bad Laer die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Bad Laer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bad Laer anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bad Laer anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bad Laer anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde

nicht wahrheitsgemäß erteilt,

- entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bad Laer gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 12.12.2005 außer Kraft.

Bad Laer, 01.10.2024

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

205

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bissendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geän-

dert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die/der Hundehalter(in). Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 60,- € |
| b) für den zweiten Hund | 96,- € |
| c) für jeden weiteren Hund | 132,- € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 660,- € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen

Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;

Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelnachwachtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Rettungs- und Therapiehunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die/der Halter(in) der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier

schutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die/der Halter(in) wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird zum 01.07. eines Kalenderjahres erhoben. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde zu melden. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Die/Der bisherige Halter(in) eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Dies gilt auch, wenn die/der Hundehalter(in) aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter(in) das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter(in) Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bissendorf anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bissendorf anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bissendorf anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 17.12.1974 in der Fassung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Bissendorf, 24.06.2024

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Guido Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

206

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bissendorf

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Bissendorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Table Dances) Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- und Unterhaltungsgespielen und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkinder) an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die ent-

geltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppen-spezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape-Rooms);

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserziehung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.
5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen
8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner(in)

- (1) Steuerschuldner(in) ist die/der Unternehmer(in) der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner(in) ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner(innen) sind auch
 1. die/der Besitzer(in) der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die/der Besitzer(in) der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. die/der wirtschaftliche Eigentümer(in), der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-4 23 v. H.
der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-4 1,00 Euro
pro Veranstaltung für jede angefangenen
10 qm Veranstaltungsfläche.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 23 v.H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 200,00 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Gemeinde Bissendorf kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die/der Steuerschuldner(in) eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die/Der Steuerschuldner(in) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Bissendorf vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeantwortete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Bissendorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt die/der Steuerschuldner(in) seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Bissendorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt die/der Steuerschuldner(in) seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Bissendorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die/der Steuerschuldner(in) hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Die/der Steuerschuldner(in) hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen derselben Steuerschuldnerin/dessen Steuerschuldners kann die Gemeinde Bissendorf eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Die/der Steuerschuldner(in) hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die/der Steuerschuldner(in) verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmer(inne)n zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Bissendorf auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die/der Steuerschuldner(in) hat der Gemeinde Bissendorf vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Bissendorf genehmigt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die/der Steuerschuldner(in) für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbe-

ständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bissendorf gemäß §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Bissendorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Bissendorf nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

6. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflicht nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 03.07.2008 in der Fassung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bissendorf, 24.06.2024

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Guido Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

207

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten Erhaltungssatzung „Bereich Artlandstraße“ der Stadt Quakenbrück

Satzungstext

Satzung der Stadt Quakenbrück zur Erhaltung baulicher Anlagen und Erhaltung der Eigenart der ehemaligen Soldatenunterkünfte im Bereich der „Artlandstraße“ (Erhaltungssatzung).

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat am 23.09.2024 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, des § 84 NBauO und der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung umfasst Grundstücke im Bereich der „Artlandstraße“, der „Friedrichstraße“, der „Danziger Straße“, der „Ostlandstraße“, der „Goethestraße“ der „Stettiner Straße“, der „Breslauer Straße“, dem „Kisslingenweg“, der „Bremerkampstraße“ und dem „Weideweg“.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen folgende Grundstücke:

Östlicher Erhaltungsbereich:

Gemarkung Quakenbrück

Flur 13

Flurstücke 204/63, 204/65, 204/66, 204/58, 204/21, 204/20, 204/68, 200/64, 200/77, 200/63, 200/74, 200/81, 200/82, 200/67, 200/61, 200/70, 200/87, 200/71, 200/43, 200/34, 200/80, 200/84, 200/85, 200/86, 200/83, 200/6, 200/90, 2004/31

Teilweise: 204/42, 200/53, 200/95, 200/75, 200/55, 204/61

Westlicher Erhaltungsbereich:

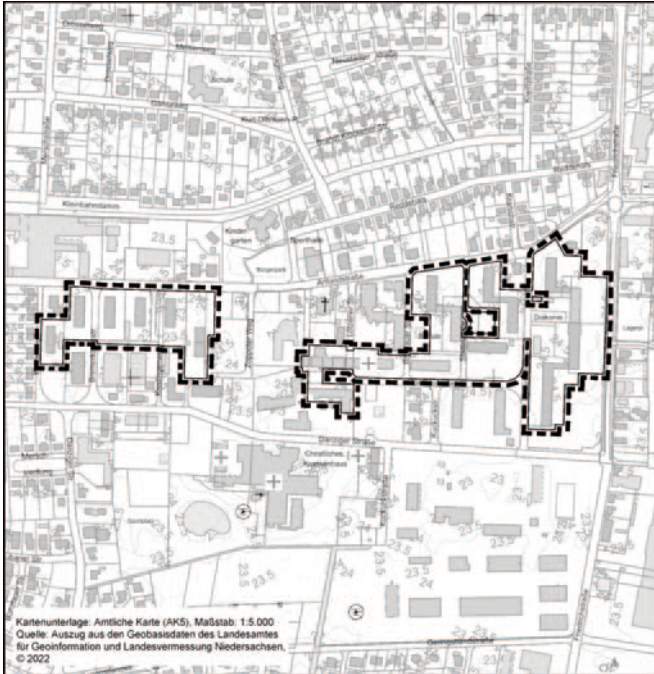
Gemarkung Quakenbrück

Flur 18

Flurstücke 71/46, 71/45, 71/47, 71/48, 71/49, 71/50, 71/51, 71/52, 71/54, 80/62, 80/63, 80/60, 80/58

Teilweise: 71/36, 71/55

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Deckblatt dieser Satzung und in der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“ durch einen roten Farbstreifen gekennzeichnet sowie aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zeichnerische Darstellung

Die erhaltenswerten Gebäude sind in der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“ mit einer diagonalen Linienschraffur (Hauptgebäude) dargestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 14.10.2024

Stadt Quakenbrück

Tsolak
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bürgel
Stadtdirektor

208

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29a „Bergmanns Garten - Erweiterung“ der Gemeinde Gehrde

Der Rat der Gemeinde Gehrde hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 29a „Bergmanns Garten – Erweiterung“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 780 m² ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt nördlich der Straße „Bergmanns Garten“, südlich des Dorfteichs am Lönsweg. Der Großteil der bisherigen Grünfläche wird in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Ferner werden Teilstücke der bisherigen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ in eine all-gemeine Verkehrsfläche umgewandelt. Der östlich verlaufende Verbindungsweg wird als solcher planungsrechtlich aufgehoben und in das allgemeine Wohngebiet einbezogen.



Der Bebauungsplan Nr. 29a „Bergmanns Garten - Erweiterung“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gehrde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gehrde, den 10.10.2024

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

209

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 35
„Gewerbegebiet Im Reetern II“
der Gemeinde Gehrde**

Der Rat der Gemeinde Gehrde hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet Im Reetern II“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 2,5 ha schließt sich westlich an das bestehende Gewerbegebiet Im Reetern an und ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich. Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet festgesetzt worden.



Plangebiet Nr. 35

Natur- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher werden auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf externen Ausgleichsflächen in der Flur 10 der Gemarkung Gehrde auf der Ostseite des Tranweges umgesetzt werden sollen, sh. nachstehenden Kartenausschnitt. Hier soll auch den vom Plangebiet betroffenen Vogelarten Kiebitz und Feldlerche Ersatzlebensraum geschaffen werden.



Externe Ausgleichsflächen

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet Im Reetern II“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gehrde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gehrde, den 10.10.2024

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

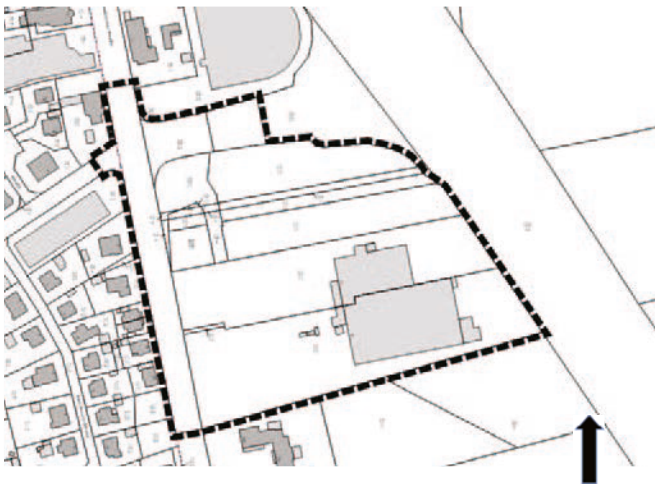
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024


Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" liegt im Ortsteil Lechtingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich der Auffahrt zur B 68 und östlich der 'Osnabrücker Straße'. Die westliche Grenze bildet die 'B 68'. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 233 an. Insgesamt umfasst der Planbereich eine Fläche von ca. 3,5 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes kann nachfolgendem Kartenausschnitt entnommen werden.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  ©2024“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" wird ab sofort mit ihrer Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" besteht aus folgenden Unterlagen:

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Schalltechnische Beurteilung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186

- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Auswirkungsanalyse Einzelhandel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Stellungnahme Gutachter Einzelhandel Fachmarkt mit nichtzentrenrelevanten Sortiment zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Verkehrsuntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
 werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 11.10.2024

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
Otto Steinkamp

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

211

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Georgsmarienhütte

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, das alle Geschlechter umfasst.

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt die Flüchtlingsunterkünfte

- Kolpingstraße 2a und Osterberg 2

in Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Bei dringendem Bedarf kann die Stadt Georgsmarienhütte andere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Stadt Georgsmarienhütte stellt die Unterkünfte zur Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung

- a. von Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 in der aktuell gültigen Fassung der Stadt Georgsmarienhütte zugewiesen werden,
- b. von Angehörigen zu a), die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Georgsmarienhütte kommen sowie
- c. von Personen, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens noch keinen angemessenen Wohnraum gefunden haben,

zur Verfügung.

§ 3 Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Flüchtlingsunterkünfte Kolpingstraße 2a und Osterberg 2 sowie bei dringendem Bedarf zusätzlich errichtete, weitere Unterkünfte gemäß § 1.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisung in eine Unterkunft. Der konkrete Unterkunftsplatz wird durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. Durch die Zuweisung eines Unterkunftsplatzes wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht. Die Stadt Georgsmarienhütte kann aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere, Unterkunft zuweisen.
- (6) Der Betrieb der Unterkünfte erfolgt durch die Stadt Georgsmarienhütte.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung, Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft bezieht oder aufgrund einer Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses erkennt die benutzende Person die Bestimmung die-

ser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Stadt Georgsmarienhütte oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses seitens der Stadt sind insbesondere, wenn die Unterkunft

- a. im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- b. die Unterkunft verkauft oder zurückgebaut wird;
- c. die Bewohner die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
- d. die Bewohner Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft führen
- e. oder zu Gefährdungen von Bewohnern und/oder der Nachbarschaft führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

- (3) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis durch Tod des Benutzers.

- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die ihnen individuell zugewiesenen Räume vollständig geräumt und besenrein zu verlassen. Widerrechtlich zurückgelassene Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Besitzers geräumt und vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für entstandene Verluste.

- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der Benutzer die Unterkunft länger als drei Wochen ohne Unterbrechung nicht benutzt bzw. unangemeldet abwesend ist.

- (6) Die benutzende Person einer Unterkunft ist verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Georgsmarienhütte ihr eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Kosten im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses herauszugeben.

- (3) Die Stadt Georgsmarienhütte kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (4) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.

- (5) Jeder volljährige Benutzer erhält einen Zimmer- und bei

Bedarf einen Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben. Werden die Schlüssel nicht zurückgegeben, wird den ehemaligen Bewohnern der finanzielle Aufwand für den Austausch der Schließzylinder zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.

- (6) Die Instandhaltung der Flüchtlingsunterkünfte und der zugehörigen Grundstücke obliegt ausschließlich der Stadt Georgsmarienhütte. Die benutzenden Personen sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an oder in der Unterkunft auf Kosten der Stadt Georgsmarienhütte zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

§ 6

Hausrecht, Weisungsrecht, Hausordnung, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer der Gebäude ist die Stadt Georgsmarienhütte. Die Verwaltung obliegt der Abteilung für Soziales und Jugend der Stadt Georgsmarienhütte, welche auch das Hausrecht ausübt.
- (2) Mitarbeitende der Stadt Georgsmarienhütte sowie bevollmächtigte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) sind berechtigt, Benutzern und deren Besuch Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung, zu erteilen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt Georgsmarienhütte sowie bevollmächtigte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstückes auf Zeit oder auf Dauer zu untersagen.
- (4) Die Bediensteten der Abteilung für Soziales und Jugend, des Zentralen Gebäudemanagements und der Ordnungs- und Gewerbeabteilung der Stadt Georgsmarienhütte sind berechtigt die Wohnräume zwischen 07:00 und 20:00 Uhr bei Bedarf zu betreten. Zudem sind bevollmächtigte Dritte in Begleitung der o.g. Bediensteten zum Betreten der Räume im genannten Zeitraum berechtigt. Bei Gefahr im Verzug, im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder bei Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Georgsmarienhütte sind diese berechtigt, die Räume jederzeit ohne vorherige Zustimmung der eingewiesenen Personen zu betreten.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den jeweiligen Unterkünften erlässt die Stadt Georgsmarienhütte eine Hausordnung. Die Hausordnung wird der Einweisungsverfügung beigelegt. Die Entgegennahme der Hausordnung ist von den benutzenden Personen per Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der Stadt Georgsmarienhütte, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unter-

kunft bzw. deren Besuch selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Georgsmarienhütte keine Haftung.

- (2) Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß genutzt bzw. bedient werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten (Gäste) haften die Benutzer.
- (3) Haften mehrere Verpflichtete für einen Schaden, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, die die Benutzer verursachen, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (5) Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (6) Eine Haftung der Stadt Georgsmarienhütte besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzer. Insbesondere haftet die Stadt Georgsmarienhütte nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzer nicht geeignet ist.

§ 8

Verstöße gegen Verpflichtungen

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 € entsprechend § 10 NKomVG geahndet werden.

§ 9

Speicherung von Daten

Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten durch die Stadt Georgsmarienhütte erfasst und verarbeitet.

§ 10

Gebühren und Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschildner sind die eingewiesenen Benutzer der Unterkunft.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung, Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Georgsmarienhütte zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden

auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Georgsmarienhütte unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für Herstellung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Unterkünfte entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in der Anlage 1 festgelegt.

- (6) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Kostenbescheid festgesetzt und ist erstmals fünf Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Tag eines Monats, zu entrichten.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Benutzungsgeld alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 11 Verwaltungszwang

- (1) Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.
- (2) Räumt ein Benutzer der Unterkunft die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 1, 6 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Georgsmarienhütte.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 13. September 2024

Bahlo
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Gebührentarif gültig ab 01.09.2024

Gebühr zu § 10 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Georgsmarienhütte.

Für die Unterbringung in den in § 1 der o.g. Satzung genannten Unterkünften werden folgende Gebühren festgesetzt:

Die Benutzungsgeld für die Flüchtlingsunterkünfte Kolping-

straße 2a und Osterberg 2 wird pro Tag und Person

- ab dem 01.09.2024 bis zum 31.12.2025 auf 6,00 €
- ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 auf 6,10 €
- ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 auf 6,30 €

festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

212

Jahresabschluss 2023 Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH, hat mit Datum vom 8. August 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetr.VO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. [...]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ [...]

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 10.09.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Jahresabschluss 2023 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 99.140,20 € wird als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der Differenzbetrag der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 48.980,30 € (Gesamtbetrag 148.120,50 € abzüglich 99.140,20 €) soll nach erfolgter Stellungnahme der Betriebsleitung aus der Allgemeinen Rücklage entnommen und ebenfalls an den Haushalt der Stadt abgeführt werden.

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2023, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO und die Erfolgsübersicht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 01.11.2024 bis 11.11.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.10.2024

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) Große-Albers

Jahresabschluss 2023 Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüferin Ulrike Diekhoff, hat mit Datum vom 21. August 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstel-

lung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes vermittelt. [...]

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ [...]

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 09.09.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. R. Lauxtermann

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Jahresabschluss 2023 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 156.586,36 € wird auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2023, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO und die Erfolgsübersicht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 01.11.2024 bis 11.11.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 14.10.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

214

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 19.09.2019/05.10.2023 für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg

302

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 01.10.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

„§ 6 a Jahresabschluss“ wird neu eingefügt:

§ 6 a Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 24 EigBetrVO aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 29 ff. EigBetrVO und § 157 NKomVG zu erfolgen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Iburg, den 02.10.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Große-Albers
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

215

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 19.09.2019/05.10.2023 für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 01.10.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

„§ 6 a Jahresabschluss“ wird neu eingefügt:

§ 6 a Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 24 EigBetrVO aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 29 ff. EigBetrVO und § 157 NKomVG zu erfolgen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Iburg, den 02.10.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Große-Albers
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

216

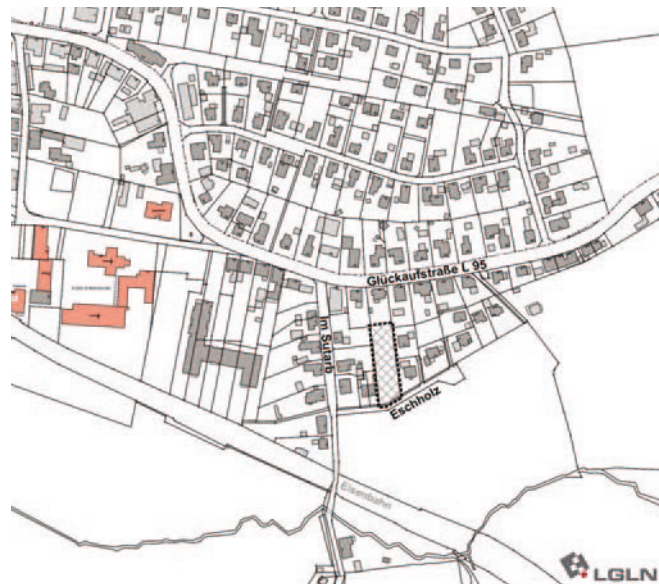
Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schwarzer Weg“ 1. Änderung der 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften

**gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023
(BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023
(BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander bewertet, behandelt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 5 „Schwarzer Weg“ 1. Änderung d. 1. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 BauGB i. V. m. § 58 NKomVG beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 5 „Schwarzer Weg“ 1. Änderung d. 1. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Schwarzer Weg“ 1. Änderung d. 1. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung nach § 10 Absatz 1 BauGB ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 10.10.2024

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**
Bahlo
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

217

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ankum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ankum in der Sitzung am 26.09.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.641.400	238.700	0	13.880.100
ordentliche Aufwendungen	13.918.800	56.800	0	13.975.600
Überschuss/Fehlbetrag	-277.400	181.900	0	-95.500
außerordentliche Erträge	0		0	0
außerordentliche Aufwendungen	0		0	0
<i>Nachrichtlich Fehlbetrag:</i>				
<i>Gesamtfehlbetrag</i>	<i>-277.400</i>	<i>181.900</i>	<i>0</i>	<i>-95.500</i>
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.903.800	238.700	0	137.142.500
Auszahlungen aus laufender				

Verwaltungstätigkeit	12.713.600	56.800	0	12.770.400
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	595.000	0	0	595.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.921.500	2.200.000	0	7.121.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0	2.200.200	0	2.200.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	545.600	0	0	545.600

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.498.800	2.438.700	0	15.937.500
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.180.700	2.256.800	0	20.437.500
Änderung Finanzmittelbestand	-4681.900	181.900	0	-4.500.000

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 0 € wird auf 2.200.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Die Summe der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.000.000 € wird auf 5.500.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, in Höhe von 1.500.000 €, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag im Sinne des § 117 NKomVG bis zu dem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Festsetzungen des § 7 zur Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 8

Der Betrag im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO über die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird nicht geändert.

Ankum, den 26.09.2024

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung) und § 3 (Verpflichtungsermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 15.10.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 11.11.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Interessierte, welche die Haushaltssatzung 2024 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Ankum, Telefon 05462/74740, Mail info@ankum.de, in Verbindung.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/ankum/finanzen/>

Ankum, den 26.09.2024

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

218

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 "Sonnenhöhe" der Gemeinde Badbergen

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat den Bebauungsplan Nr. 17 "Sonnenhöhe" nebst Begründung und Umweltbericht mit den zugehörigen Anlagen gemäß Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 5,44 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

im Norden

durch das Flurstück 74/1, der Flur 7 der Gemarkung Wulften (Mühlenweg) und Restfläche des Flurstückes 107/4 (Zum Hasekamp);

im Osten

durch die Flurstücke 48/10, 102 und 44, alle Flur 7 der Gemarkung Wulften;

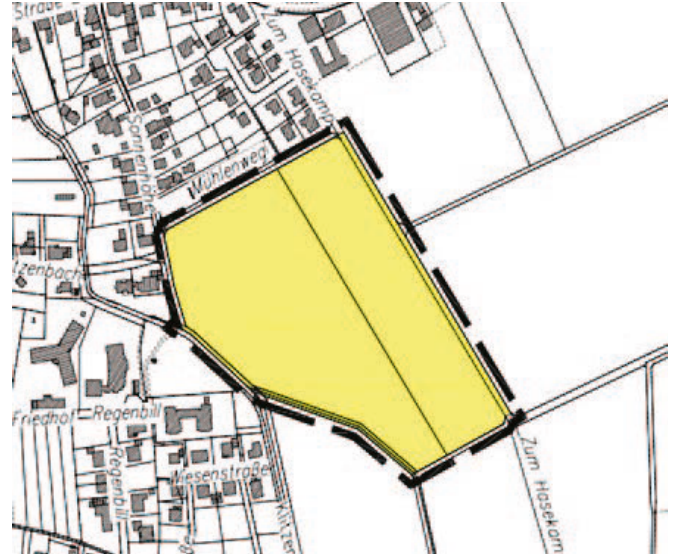
im Süden

durch das Flurstück 114, Restfläche der Flurstücke 126, 80/4 und 80/5, alle Flur 7 der Gemarkung Wulften und

im Westen

durch das Flurstück 80/2, Restfläche der Flurstücke 126 und 116/3, alle Flur 7 der Gemarkung Wulften.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann zudem dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Sonnenhöhe“ nebst Begründung und Umweltbericht mit den zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Sonnenhöhe“ liegt ab sofort bei der Gemeinde Badbergen, Bahnhofstraße 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Badbergen, 15.10.2024

Gemeinde Badbergen
W. Meier
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

**1. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Versammlung
sowie des/der Vorsitzenden (Verbandsvorsteher/in)
des Wasserverbandes Wittlage**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage und unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2011 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 353), hat die Versammlung des Wasserverbandes Wittlage die 1. Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 18.01.2016 in ihrer Sitzung am 24.09.2024 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Versammlung

Satz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 16.10.2024

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Versammlung des
Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss
und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Osnabrück, hat den Jahresabschluss und Lagebericht des Wasserverbandes Wittlage für das Geschäftsjahr 2023 geprüft und mit Datum vom 03. September 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Versammlung des Wasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. September 2024 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von

341.212,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gem. § 36 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Beschlüsse der Versammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2023 liegt in der Zeit vom 04. bis zum 12. November 2024 nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle während der Dienstzeiten des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 16.10.2024

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

C. Sonstige Bekanntmachungen

11

**2. Änderung
der Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Christophorus
Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Neuenkirchen beschließt, die Friedhofsgebührenordnung vom 21. März 2023 wie folgt zu ändern:

1.

**§ 6
Gebührentarif**

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 5. | Urnengrabstätte im Urnenfeld
Für 20 Jahre inkl. Pflege je Grabstelle | 1.058 € |
| | a) Gebühren für das Einmeißeln/Einhauen/Ausmalen
des Vor- und Zunamens im Gedenkstein
je Buchstabe | 32 € |

2.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 21.03.2023 ihre Gültigkeit.

Melle-Neuenkirchen, den 17.09.2024

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Fuchs-Raschkowski
Vorsitzende/r

Uhrhan-Holzmüller, Pn.
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle, den 25.09.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Pohle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.